

Gasflamme das Umhertragen dieser offenen Flamme auf kürzere oder längere Entfernungen veranlassen würde, was gerade vermieden werden soll.

Ebenso kann die Deputation dem zu § 30 beantragten Zusatz nicht beipflichten, da derselbe nicht alle Fälle, z. B. wenn ein Eigenthümer sein Pacht haus selbst benutzt, umfaßt. Die polizeilichen und gerichtlichen Behörden können sich nicht wohl um die äußerlich nicht hervortretenden Contractverhältnisse der Privaten bekümmern, vielmehr muß bestimmt ausgesprochen werden, wer verantwortlich ist.

In der Praxis wird sich die Sache von selbst ordnen, da ein Miether sich vor Abschluß des Vertrags darnach umsehen und dafür sorgen wird, daß der Eigenthümer die erforderlichen Einrichtungen getroffen habe. Um indeß die Verantwortlichkeit des Eigenthümers auch gesetzlich zu constatiren, empfiehlt die Deputation zu § 30 folgenden Zusatz:

„Ist der Inhaber nicht auch Eigenthümer des betreffenden Raumes, so ist bezüglich der Vorschrift des § 13, daß entweder Fensterläden oder waagerechte Fensterbänke nebst losen Mauersteinen in Lattenverschlagen vorhanden sein müssen, außer dem Inhaber auch der Eigenthümer verantwortlich.“

Im Uebrigen erklärt sich die Deputation mit allen nicht besonders erwähnten Abänderungsvorschlägen einverstanden und bestätigt das Vorhandensein der in dem vorigen Bericht enthaltenen Druckfehler. Sie ersucht aber dringend, nunmehr den vielfach erörterten Entwurf zu genehmigen und es der Erfahrung zu überlassen, ob sich Unzuträglichkeiten herausstellen sollten. Namentlich macht sie darauf aufmerksam, daß das in vielen Punkten schärfere Gesetz vom 3. April 1871 zum Nachtheile der Betreffenden bis zum Erlaß des revidirten Gesetzes in Kraft bleibt.

(gez.) Lampe.

(gez.) A. Pauli.

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der Wahl eines Mitgliedes des Senats

am 9. März 1872.

Zum Zwecke der Erwählung eines Mitgliedes des Senats an die Stelle des am 1. d. Mts. verstorbenen Herrn Senator Dr. Ferdinand Donandt hatte sich heute um 10 Uhr Vormittags der Senat einerseits und die Bürgerschaft andererseits in den oberen Räumen der alten Börse versammelt, nachdem der Bürgerschaft bereits am 6. d. M. die nachstehende Mittheilung des Senats zugegangen war:

Übermals innerhalb weniger Monate hat Bremen den Verlust eines ausgezeichneten Bürgers, der Senat das Ausscheiden eines hochverdienten Mitgliedes zu betrauern. Senator Ferdinand Donandt ist am 1. d. M. durch eine höhere Hand aus einem Wirkungskreise abberufen worden, welchem er seit fast zwanzig Jahren zur Zierde gereichte und welchem er mit derselben vollen Hingabe, wie vorher den Arbeiten der Bürgerschaft und den Geschäften des Richtercollegiums, die ihm verliehenen seltenen Kräfte seines Geistes widmete. Der hervorragende Antheil, welchen er während fast eines Menschenalters an den wichtigsten Reformen des öffentlichen Lebens in Bremen und namentlich denjenigen der Rechtspflege im weitesten Sinne genommen, die wissenschaftliche Bedeutung seiner darauf gerichteten Arbeiten, der hohe Schwung seiner Bestrebungen und die ausharrende Begeisterung, mit welcher er sich den ihm gestellten würdigen Aufgaben unterzog; alles dies, verbunden mit

dem Gepräge einer edlen und reinen Persönlichkeit, sichert dem Dahingeschiedenen nicht allein ein ehrendes und liebevolles Gedächtniß der Zeitgenossen, sondern auch in der Geschichte der Vaterstadt einen bleibenden Platz neben den besten und verdientesten Söhnen Bremens.

Um die durch diesen Trauerfall in der Mitte des Senats entstandene Vacanz zu besetzen, ist die gesetzlich vorgeschriebene Wahlversammlung des Senats und der Bürgerschaft auf Sonnabend, den 9. März, um zehn Uhr Vormittags in den oberen Räumen der Börse anberaumt worden. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zu der angegebenen Zeit zusammenzutreten, zur Erwählung ihrer Wahlmänner und Candidaten zu schreiten und ihm von dem Ergebnisse Anzeige zu machen, indem er bemerkt, daß in dem vorliegenden Falle die Wahl gesetzlich an einen bestimmten Beruf nicht gebunden ist.

Möge unter Gottes Beistande diese Wahl unserem Freistaate zum Segen gereichen.

(gez.) D. Schmück, Secr.

Zu der angegebenen Stunde nahm der Senat die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden fünf Wahlmänner vor und fiel die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit auf die Herren Bürgermeister Mohr, Senator H. A. Schumacher, Senator Grave, Senator Vürman und Senator Pfeiffer.

Gleichzeitig schritt die Bürgerschaft nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, den Senat betreffend, zur Ausmittlung der von ihr vorzuschlagenden Candidaten für die erledigte Stelle und der fünf von ihr zu ernennenden Wahlmänner. Um 11¹/₄ Uhr ward das Ergebniß dieser Wahlen dem Senate mittelst der nachstehenden Erklärung schriftlich zur Anzeige gebracht:

Die Bürgerschaft theilt in vollem Maße die Trauer des Senats über das Ausscheiden des um unser Gemeinwesen so hoch verdienten Herrn Senator Ferdinand Donandt. Sein edles von der reinsten Begeisterung und von treuer Liebe zu unserm Staate und dem ganzen Vaterlande getragenes Streben, verbunden mit großer Einsicht, unbeugsamem Rechtsgefühl und seltenen Kenntnissen, sicherten ihm in allen Verhältnissen, in welche er durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen wurde, in der Bürgerschaft, in dem Richtercollegium und in dem Senat stets Anerkennung, Liebe und Achtung. — Sein Andenken wird namentlich in der Bürgerschaft, welcher er in bewegter Zeit seine besten Kräfte widmete, unvergeßlich sein.

Zum Zweck der Wiederbesetzung der durch diesen Todesfall im Senate entstandenen Vacanz hat die Bürgerschaft zu Wahlmännern erkoren die Herren: C. A. Bade, C. W. Debbe, Rich. Friese, H. S. Gerdes, H. H. Meier und zu Candidaten die Herren:

Regierungssecretär Dr. Schmück,

Dr. Joh. Heineken,

Richter Dr. Pauli,

Dr. F. Plump,

Fr. Red,

Amtmann Schulz.

(gez.) C. Meinerzhagen.

Nach Entgegennahme dieser Mittheilung trat der Senat zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerschaft zusammen.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Gildemeister, verkündigte der Bürgerschaft die Namen der aus dem Senate gewählten fünf Wahlmänner und ließ derselben eine Abschrift des Verzeichnisses dieser Namen überreichen.

Derselbe ersuchte sodann die Wahlmänner vor den Senat zu treten und verlas die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, den §. 23 der Verfassung, jedoch unter Weglassung der Worte: „einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört“, sowie die §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes, den Senat betreffend.

Die Wahlmänner leisteten hierauf den gesetzlich vorgeschriebenen Wahleid mit folgenden Worten ab:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Ueberzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets Demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Rathmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!“

und verfügten sich in das für sie bestimmte Zimmer, worauf der Herr Präsident des Senats die gemeinschaftliche Sitzung für geschlossen erklärte und der Senat sich in sein Sitzungszimmer zurückbegab, während die Bürgerschaft von ihrem Herrn Präsidenten auf kurze Zeit entlassen ward.

Gegen 12 Uhr erschienen die Wahlmänner, nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorſitzer, Herrn Bürgermeister Mohr, die folgende von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

Die aus dem Senate und der Bürgerschaft erkorenen Wahlmänner haben aus den von der Bürgerschaft bezeichneten Candidaten folgende drei Staatsbürger für die Besetzung der erledigten Stelle eines Senators auserwählt: die Herren

- 1) Regierungs-Secretair Dr. Schmidt,
- 2) Obergerichts-Anwalt Dr. Johs. Heincken,
- 3) Richter Dr. Pauli,

was sie hiemit bezeugen.

Bremen, am 9. März 1872.

(gez.) C. F. G. Mohr.	(gez.) H. H. Meier.
(gez.) H. A. Schumacher.	(gez.) Richard Friße.
(gez.) Grave.	(gez.) Herm. S. Gerdes.
(gez.) Pürman.	(gez.) Carl A. Bade.
(gez.) Pfeiffer.	(gez.) C. W. Debbe.

Vorstehendes Wahlprotokoll ward sofort dem Herrn Präsidenten der Bürgerschaft in beglaubigter Abschrift mit folgender Mittheilung zugesandt:

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß nach dem abschriftlich beiliegenden Protokolle die aus dem Senate und der Bürgerschaft erkorenen Wahlmänner die folgenden drei Staatsbürger für die Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht haben:

1. Regierungssecretär Dr. Schmidt,
2. Obergerichtsanwalt Dr. Joh. Heincken,
3. Richter Dr. Pauli.

Bremen, den 9. März 1872.

(gez.) Löning, Dr. Secr.

Nachdem die Bürgerschaft um 12¹/₄ Uhr wieder zusammengetreten war, schritt dieselbe sodann zu der definitiven Wahl und erwählte in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit Herrn Richter Dr. Alfred Dominicus Pauli zum Mitgliede des Senats.

Bald nach 1 Uhr erschienen die fünf bürgerschaftlichen Wahlmänner als Deputirte der Bürgerschaft vor dem Senate und zeigten demselben dieses Ergebniß der Wahl unter Ueberreichung des folgenden Documentes an:

Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Die Bürgerschaft hat zum Mitgliede des Senats erwählt:

Herrn Richter Dr. Alfred Dominicus Pauli.

Bremen, den 9. März 1872.

(gez.) C. Meinerzhagen.

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort das Berufungsschreiben an den Erwählten ausfertigen und ging auf dasselbe nach kurzer Zeit die Anzeige des Herrn Senator Pauli an den Senat ein, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Herrn Präsidenten vorgelegt worden.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.

Der Herr Präsident hat die Beschlüsse des Ausschusses mit Zustimmung des Versammlungsvorstandes angenommen.